

SATZUNG

Der "Sportstiftung der Lebenshilfe Berlin"

Präambel

Der Sport-Club Lebenshilfe Berlin e.V. (SCL) ist ein rechtlich eigenständiger Verein, der sein eigenes Leitbild stets am Leitbild der Lebenshilfe Berlin orientiert. Der SCL fördert ebenso die Integration von Menschen mit geistiger Behinderung in die Gesellschaft, vorrangig mit der Planung und Durchführung von sportlichen Aktivitäten.

Für den Sport-Club Lebenshilfe Berlin e.V. ist es selbstverständlich, seine Sportstiftung unter dem Dach der Stiftung Lebenshilfe Berlin zu gründen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen " Sportstiftung der Lebenshilfe Berlin". Sie ist eine nicht-rechtsfähige (unselbständige) Stiftung. Die Stiftung wird treuhänderisch von der Stiftung Lebenshilfe Berlin, einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts, mit Sitz in Berlin, verwaltet und von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von sportlichen Aktivitäten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit geistiger Behinderung, in der Region in und um Berlin.

(2) Der Stiftungszweck soll namentlich verwirklicht werden durch:

- die Unterstützung von Sportlerinnen und Sportlern, z.B. bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen und Trainingslagern, durch Einzel- bzw. Gruppenförderung.
- die Förderung der Entwicklung neuer, inklusiver Sportangebote.

- die Förderung von Öffentlichkeitsarbeit zu diesen Themen.
- Auszeichnungen für herausragende Leistungen im Sport oder im Ehrenamt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Stiftungszwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Wirksamkeit von Beschlüssen des Vorstands über Zweckänderungen (§ 2) und über die Aufhebung der Stiftung (§ 9) ist von einer Unbedenklichkeitserklärung des für die Stiftung bzw. Stiftung Lebenshilfe Berlin als Stiftungsverwalter zuständigen Finanzamtes abhängig.

§ 4 Vermögen und Mittelverwendung

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt im Zeitpunkt der Gründung € 23.000,00 und kann durch den Gründer nach eigenem Ermessen aufgestockt werden. Zustiftungen durch Dritte sind möglich.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen einschließlich künftiger Zustiftungen unter der Maßgabe des § 4 Abs. 2 ungeschmälert in seiner Substanz zu erhalten. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 5 Vorstand

- (1) Einziges Gremium der Stiftung ist der Vorstand. Er beschließt die Vergabe der Stiftungsmittel.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen 1. und 2. Vorsitzenden des Sport-Club Lebenshilfe Berlin e.V., einer Dritten durch den Vorstand des Stifters zu berufenden Person, sowie dem Alleinvorstand der Stiftung Lebenshilfe Berlin.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und tatsächlich nachgewiesenen Kosten.
- (5) Der Vorstand kann sich zur fachlichen Beratung einen Beirat wählen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Zweckändernde Beschlüsse (§ 2) und der Beschluss zur Aufhebung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit. Sie sind zu ihrer Gültigkeit von der schriftlichen Zustimmung der Stiftung Lebenshilfe Berlin abhängig. Ein neuer Stiftungszweck kann nur beschlossen werden, wenn der alte Zweck nicht mehr zu verwirklichen bzw. unsinnig zu verfolgen ist. Er soll soweit wie möglich dem alten Stiftungszweck entsprechen.

§ 7 Schriftliche Abstimmung

- (1) Beschlüsse, die nicht eine Zweckänderung (§ 2) oder die Aufhebung der Stiftung (§ 9) betreffen, können auf Beschluss des Vorsitzenden oder – bei seiner Verhinderung oder seinem Wegfall – des stellvertretenden Vorsitzenden auch ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Vorstandsmitglieder am Abstimmungsprozess notwendig. Hat sich ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb von 4 Wochen seit Absendung der Aufforderung zu Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Ablehnung.

§ 8 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftung Lebenshilfe Berlin übernimmt die Verwaltung der Stiftungsmittel und die Mittelvergabe sowie den laufenden Geschäftsverkehr mit den zuständigen Behörden.
- (2) Der Stiftungsverwalter legt einen auf den 31.12. eines jeden Jahres bezogenen Tätigkeitsbericht vor. Der Tätigkeitsbericht soll auch über die Anlage der Stiftungsmittel und über die Mittelverwendung berichten.
- (3) Eine Kündigung dieser Stiftungssatzung ist ausgeschlossen. Nach einer Auflösung des SCL wird diese Satzung auf Dauer für die Geschicke der Stiftung bestimmend sein.

§ 9 Aufhebung, Vermögensanfall

- (1) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung kann der Vorstand beim Wegfall des Verwalters (Stiftung Lebenshilfe Berlin) die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Verwalter beschließen.
- (2) Eine Aufhebung der Stiftung durch die Stiftung Lebenshilfe Berlin kann eingeleitet werden, wenn der Stiftungszweck erfüllt ist, bzw. seine weitere Verfolgung durch die Stiftung unsinnig erscheint.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stiftung Lebenshilfe Berlin mit Sitz in Berlin (rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts), die es ausschließlich und unmittelbar für einen dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommenden gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

Berlin, den

Stefan Schenck
1. Vorsitzender SCL

Matthias Otto-Stümbke
2. Vorsitzender SCL

Berlin, den

Günter Jahn, Alleinvorstand der Stiftung Lebenshilfe Berlin,
als künftigen Rechtsträger der Stiftung)